

PRÄAMBEL

Gegenständliche Allgemeinen Vertragsbedingungen für Service- und Wartungsverträge gelten für alle zwischen Bürosysteme Petric GmbH, Haushamerstraße 2, 8054 Seiersberg, (in der Folge kurz: BSP genannt) und dem Kunden abgeschlossenen Service- und Wartungsverträge.

I. VERTRAGESGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die Instandhaltung der im Service- und Wartungsvertrag bezeichneten Hardware und/oder Wartung der bezeichneten Software. Umfasst der Vertragsgegenstand nur Hardware oder nur Software, sind nur die den Vertragsgegenstand betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages anwendbar. Es gelten die in den Richtlinien zum Leistungsumfang enthaltenen Spezifikationen des Gerätes als vereinbart. Der Vertragsgegenstand wird durch die Funktionalität des Gerätes im Zeitpunkt der Abnahme nach Installation bzw. Geräteüberprüfung definiert.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

BSP verwendet ausschließlich, dass zum Abschluss eines Service- und Wartungsvertrages vorgesehene Formular. Sofern BSP dem potentiellen Kunden ein vorausgefülltes Service- und Wartungsvertragsformular unterfertigt übermittelt, stellt dies ein seitens BSP für die Dauer von 3 Monaten gültiges Angebot dar. Sofern BSP dem potentiellen Kunden ein nicht unterfertigtes Service- und Wartungsvertragsformular übermittelt, stellt dies eine Einladung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den potentiellen Kunden dar. Sofern der potentielle Kunde dieses von BSP nicht unterfertigte Formular unterfertigt an BSP retourniert, stellt dies ein verbindliches Angebot des potentiellen Kunden dar, mit welchem er für die Dauer von drei Monaten BSP im Wort bleibt. Erst durch die beiderseitige Unterfertigung des Service- und Wartungsvertragsformular ist der Vertrag perfekt.

III. XPPS

- Bei Auswahl von XPPS erbringt BSP folgende zusätzlichen Leistungen:
 - Geräteinformationen: Die Information zu den vertraglich abgedeckten Geräten werden von den Xerox Tools (derzeit XDA) erfasst und anschließend in die Bestandsmanagementdatenbank (XSM) hochgeladen und dort verwaltet. Der Kunde ist verpflichtet die Übertragung aller benötigten Informationen mittels der Xerox Tools sicherzustellen.
 - Bestandsmanagement: Die Überwachung und Verwaltung der Geräte ab der Installation und während der Erbringung der Dienstleistungen. Dabei werden Informationen über die vertraglich abgedeckten Geräte erfasst und dokumentiert: Nutzung (Zählerstände), physischer Standort, Netzwerkdaten, Abrechnung und sämtliche Aktivitäten im Rahmen von MACD-Maßnahmen (Umstellen, Hinzufügen, Ändern und Entsorgen).
 - L1 Helpdesk u. proaktives und reaktives Vorfalmanagement: Proaktives Zusenden von Verbrauchsmaterial, Erbringen von telefonischer Unterstützung bei Fehlern sowie Technikerbestellung sofern das Gerät einen Bedarf meldet bzw. dieser über die XPPS Automatismen ermittelt werden kann. Sollten Geräte oder Automatismen einen Bedarf nicht ermitteln, anzeigen oder zum XSM übertragen können, ist der Kunde verpflichtet den Bedarf beim Helpdesk zu melden
 - Die bestehenden Standard Xerox SLAs im Rahmen dieses Vertrages ändern sich durch die Auswahl von XPPS nur in einem Punkt: die Erreichbarkeit des Servicedesks endet freitags um 13 Uhr.
 - Es erfolgen durch XPPS keine zusätzlichen Leistungen bezüglich Einstellungen an den Geräten und oder mitgelieferter Software.
- Weitere Informationen über XPPS, insbesondere hinsichtlich Maßnahmen, Funktionen und Zuständigkeiten des Kunden und von BSP stehen hier [\[http://www.xerox-partner.at/AGB-XPPS.html\]](http://www.xerox-partner.at/AGB-XPPS.html) zur Verfügung.

IV. VERTRAGSDAUER UND SERVICEENTGELTZAHLUNG

- Der Service- und Wartungsvertrag kommt mit Gegenzeichnung des Vertrages durch BSP zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde verzichtet im Monat der Installation und ab dem nachfolgenden Monatsersten des für diese Zwecke des Vertrages als Servicedauer bezeichneten Zeitraumes den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erstmalig mit Wirkung zum Ende der Vertragsdauer, in der Folge mit Wirkung zum Ende jedes Vertragsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen.
- Das laufende Serviceentgelt ist erstmalig an dem auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsersten, in der Folge jeweils vierteljährlich im Vorhinein, die Preise für die im Serviceentgelt nicht enthaltenen erstellten Drucke vierteljährlich im Nachhinein auf das von BSP bekannt gegebene Konto zu bezahlen. Für den Monat des Vertragsbeginnes bezahlt der Kunde ab Installation des betroffenen Gerätes ein anteiliges Serviceentgelt auf Basis eines Monats von 30 Tagen.
- Die auf der Vorderseite genannten Kosten für Drucke verstehen sich als Kosten pro A4 Druck. Bei A3 Drucken werden die genannten Kosten doppelt gezahlt.
- Alle Preise dieses Vertrages sind Nettopreise, hinzukommen die geltenden Umsatzsteuersätze. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen von BSP und/oder den Subunternehmer ist ausgeschlossen.
- Der Kunde trägt die jeweils gültige Umsatzsteuer. Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind prompt netto Kassa nach Fakturerhalt zu leisten.
- Eine Kündigung durch den Kunden hat immer mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zu den o.a. Bedingungen zu erfolgen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Servicevertrag automatisch um 12 Monate.
- Bei Zahlungsverzug hat der Kunde für jede Mahnung eine Mahngebühr von EUR 10 zzgl. USt. zu bezahlen sowie sämtliche BSP bei der Verfolgung ihrer Ansprüche anfallenden Kosten, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen. BSP kann, ohne vom Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung oder Zahlungsverzicht Gebrauch zu machen, dem Kunden Reparatur- und Wartungsleistungen sowie Verbrauchsmateriallieferungen so lange verweigern, als Außenstände aus dem Vertrag bestehen, die bereits länger als 1 Monate fällig sind. Ist BSP aufgrund einer Zahlungsverzögerung gezwungen dem Kunden das Service zu sperren, so wird eine Entsperrgebühr von EUR 50,- zuzüglich USt. in Rechnung gestellt

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW



V. WARTUNG, TELEFONISCHER SUPPORT UND FERNDIAGNOSE

1. BSP vermittelt dem Kunden Service- und Wartungsleistungen, die von Xerox Austria erbracht werden. Bestellungen die diese Service- und Wartungsleistungen betreffen, kann der Kunde direkt unter der kostenlosen Hotline 01/207 9000 von Montag bis Donnerstag 8-17 Uhr, Freitag 8-13 Uhr abrufen. Die Verrechnung dieser Service- und Wartungsleistungen erfolgt durch BSP. BSP fungiert lediglich als Vermittler dieser Leistungen und ist diesbezüglich nicht direkter Vertragspartner des Kunden, der diese Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Wartungsleistungen beinhalten:

- Maßnahmen, welche dazu dienen, das Produkt in einem betriebsbereiten Zustand zu versetzen und zu halten;
- Notwendige Justagen und den Austausch von Teilen, welche nicht mehr funktionsfähig sind.
- Den Einbau von technischen Änderungen und Verbesserungen, soweit vom Lieferanten vorgesehen.

Die Wartungsleistungen schließen nicht ein:

- Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder einen erhöhten Wartungsaufwand infolge unsachgemäßer Behandlung oder nachträglicher Veränderung der Produkte.
 - Arbeiten an elektrischen Anlagen außerhalb des Produktes;
 - Übersiedelungen und Standortwechsel des Produktes.
2. Für analytischen und/oder technischen Support nach Erstinstallation und Abnahme bietet BSP dem Kunden die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Service- und Wartungsvertrages durch das Tochterunternehmen IT-Speicherkraft Vertriebs- und Dienstleistungs GmbH zu Sonderkonditionen an und sind vom Kunden anzufordern: support@speicherkraft.com.

VI. VERBRAUCHSMATERIAL

1. Dieser Vertrag beinhaltet die Lieferung sämtlicher Verbrauchsmaterialien für den durchschnittlichen monatlichen Standardverbrauch außer Strom, Papier und Heftklammern. Die für den Vertragsgegenstand üblicherweise benötigten Verbrauchsmaterialien, insbesondere von anderen Herstellern hergestellter oder Original Xerox Toner, Tonerkartuschen und Tintenstifte, werden für eine bestimmte Anzahl von zu bedruckenden Seiten berechnet, die unter der Website https://www.xerox-leasing.de/extranet/downloads/AFU_Liste.pdf abrufbar sind („Mindestseitenleistung“). Unterschreitet das tatsächliche Druckvolumen des Kunden, welches anhand der Zählerstandsmeldungen ermittelt worden ist, die Mindestseitenleistung, ist der Lieferant nach eigenem Ermessen berechtigt, die Belieferung des Kunden mit Verbrauchsmaterialien solange auszusetzen, bis sich das tatsächliche Druckvolumen des Kunden und die Mindestseitenleistung der bestellten Verbrauchsmaterialien decken. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der laufenden Service- und Wartungsgebühr bleibt während dieser Periode (ohne Abzug oder Aufrechnung) bestehen. Gelieferte Verbrauchsmaterialien sind nicht für eine Bevorratung vorgesehen.
2. Die Bestellung von Verbrauchsmaterial erfolgt, sofern für den Vertragsgegenstand verfügbar über ASR (vollautomatische Bestellung bei automatischer Zählerstandsmeldung). Ist für den Vertragsgegenstand ASR nicht verfügbar, können Bestellungen von Verbrauchsmaterial alternativ per Online Portal, Fax, E-Mail und Telefon erfolgen.
3. Der Kunde ist bei jeder Bestellung von Verbrauchsmaterial verpflichtet, im Einklang mit den geltenden Formatvorgaben für Zählerstandsabgleiche, den genauen Zählerstand anzuführen, jeweils mit Angabe der Geräteseriennummer. Werden die Zählerstände nicht mitgeteilt, kann die Bestellung nicht bearbeitet werden.
4. BSP ist berechtigt, wiederaufbereitete sowie neu befüllte Tonerpatronen und Trommelmodule in neuwertiger Qualität zu liefern.
5. Das im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Verbrauchsmaterial wird erst durch den Verbrauch auf dem Gerät Eigentum des Kunden. Eine Veräußerung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
6. Fehl- und Probekopien oder Verbrauchsgüter des Kunden (z.B. Papier) werden nicht ersetzt.

VII. MEHRKOPIENABRECHNUNG

Für eine vertragsgemäße Rechnungslegung

1. werden die Zählerstände periodisch mittels elektronischer Zählerstandssoftware erfasst. Der Kunde ist verpflichtet sich dieses Tool installieren zu lassen bzw. sich selbst zu installieren.
2. Sollte die Zählerstandssoftware beim Kunden nicht installiert sein, verpflichtet sich der Kunde, BSP den Zählerstand jeweils in Abständen von 3 Monaten ab Vertragsbeginn zum Ersten des darauffolgenden Monats nach Aufforderung unverzüglich per Email an counter@xerox-partner.at bekannt zu geben. In diesem Fall ist BSP berechtigt, für den dadurch entstehenden Administrationsaufwand einen Pauschalbetrag in Höhe von € 15,00 netto pro Rechnungsperiode und Gerät in Rechnung zu stellen.
3. BSP behält sich im Falle der nicht termingerechten Meldung der Zählerstände das Recht vor, die Abrechnung der nicht im Serviceentgelt inkludierten Drucke auf Basis des letzten Quartals von 90 Tagen zu erstellen oder auf Basis des Durchschnittsvolumen der jeweiligen Maschinentype und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,- zuzüglich USt. zu verrechnen.
4. Nicht ausgenutzte inkludierte Drucke verfallen mit der Abrechnungsperiode der Mehrdruckabrechnung.

VI. VERÄNDERUNG DES SERVICEENTGELTES

1. BSP hat das Recht, in diesem Vertrag vereinbarte Preise und Entgelte nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem nächstfolgenden Monatsersten, zu ändern. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, diesen Servicevertrag zum Stichtag der Preisänderung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vorzeitig aufzulösen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gelten für diesen Servicevertrag ab dem Stichtag die geänderten Bedingungen.
2. Der Kunde verzichtet auf dieses Kündigungsrecht, wenn BSP, um einer allgemeinen Kostensteigerung Rechnung zu tragen, eine Anpassung aller Preise dieses Vertragsverhältnisses in Relation zur Inflationsrate, die sich aus der von Statistik Austria veröffentlichten Durchschnittsindexzahl des Verbraucherpreisindexes Basis 2015=100 seit der zuletzt von BSP durchgeführten Preisanpassung ergibt, zuzüglich maximal 5%, vornimmt. Wird der gegenständliche Index nicht mehr verlautbart, so gilt der entsprechende Folgewert. Die Kostenanpassung erfolgt maximal einmal jährlich, wobei es keiner Vorankündigung bedarf.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW

VII. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DURCH BSP

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist BSP berechtigt, diesen Servicevertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Kunde
 - mit Zahlungen oder mit anderen Verpflichtungen aus diesem Servicevertrag trotz Mahnung mehr als 1 Monat in Verzug ist, oder
 - seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Firmensitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich verlegt, oder
 - in das Vermögen des Kunden ergebnislos Exekution geführt oder
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eingeleitet oder beantragt wird und durch die Auflösung des Vertrages die Fortführung des Unternehmens des Kunden nicht gefährdet wird.
2. Bei vorzeitiger Auflösung des Servicevertrages durch BSP oder einen Insolvenzverwalter nach § 23 IO hat der Kunde Schadenersatz in Höhe des auf die restliche Kalkulationsdauer ab Auflösungsstichtag entfallenden Serviceraten zu leisten.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit konzerninterner elektronischer Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten einverstanden.
2. BSP ist jederzeit berechtigt, Auskünfte insbes. Bankauskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden zu verlangen bzw. auch von Dritten einzuholen.
3. Die aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten des Kunden gehen automatisch auf allfällige Rechtsnachfolger über.
4. Der Kunde verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt mit Forderungen die diesem gegenüber BSP zukommen aufzurechnen oder diese an Dritte anzutreten. BSP ist zur Aufrechnung und Abtretung von Forderungen gegenüber dem Kunden jederzeit berechtigt.
6. BSP ist berechtigt ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
7. Nebenabreden und Nebenvereinbarungen zum Servicevertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag wird in seinem Bestand nicht durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
8. BSP ist berechtigt, für jede Vertragsänderung, deren Ursache in der Sphäre des Kunden liegt, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- zuzüglich USt. zu verrechnen.
9. Erfüllungsort ist der Sitz von BSP. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
10. Hiermit geben wir unser Einverständnis, dass BSP uns sowohl online als auch offline als Referenzkunden mit unserem Firmenlogo und Verlinkung auf unsere Firmenwebsite führen darf.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG **IBAN:** AT65 1200 0100 0749 9576 **BIC:** BKAUATWW



ALLGEMEINE KAUFVERTRAGSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Gegenständliche Allgemeine Kaufvertragsbedingungen gelten für alle von Bürosysteme Petric GmbH, Haushamerstraße 2, 8054 Seiersberg, (in der Folge kurz: BSP genannt) zum Verkauf angebotenen Produkte.

I. KAUFGEGENSTAND

Der Kaufgegenstand wird im Kaufvertrag definiert.

II. Vertragsabschluss

BSP verwendet ausschließlich, dass zum Verkauf vorgesehene Kaufvertragsformular. Sofern BSP dem potentiellen Käufer ein vorausgefülltes Kaufvertragsformular unterfertigt übermittelt, stellt dies ein seitens BSP für die Dauer von drei Monaten gültiges Angebot dar. Sofern BSP dem potentiellen Käufer ein nicht unterfertigtes Kaufvertragsformular übermittelt, stellt dies eine Einladung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den potentiellen Käufer dar. Sofern der potentielle Käufer dieses von BSP nicht unterfertigte Kaufvertragsformular unterfertigt an BSP retourniert, stellt dies ein verbindliches Angebot des potentiellen Käufers dar, mit welchem er für die Dauer von drei Monaten BSP im Wort bleibt. Erst durch die beiderseitige Unterfertigung des Kaufvertragsformulars gilt der Vertrag als geschlossen.

III. KAUFPREIS

Alle Preise dieses Vertrages sind Nettopreise, hierzu kommen die jeweils geltenden Umsatzsteuersätze.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN & EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Kaufpreis ist unverzüglich nach Fakturerhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer für jede Mahnung eine Mahngebühr von EUR 10 zzgl. USt. verrechnet.
2. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von BSP.
3. Im Verzugsfall ist BSP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung aller aufgrund dieses Vertrages vom Käufer zu leistenden Zahlungen Eigentum von BSP. Jede Weiterveräußerung vor Eigentumserwerb ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BSP gestattet.
4. Falls Zahlungen des Käufers nicht termingerecht geleistet werden, hat BSP das Recht, der Kaufgegenstand zurückzunehmen, es zu diesem Zweck vom Installationsort auf Kosten des Käufers abzuholen und unter Anrechnung auf die offene Forderung freihändig zu verkaufen. Der Käufer garantiert ausdrücklich, dass BSP in diesem Fall Demontage und Abtransport des Gerätes jederzeit ermöglicht werden.

V. LIEFERUNG UND INSTALLATION

1. BSP liefert und installiert den Kaufgegenstand innerhalb von Österreich. Der Käufer verpflichtet sich hierfür die Transportkostenpauschale, die zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Preisliste von BSP gilt, zu bezahlen. Diese finden dort keine Anwendung, wo Liefer- (aufgrund der Lage) und/oder Installationserschwernisse (aufgrund der vorherrschenden örtlichen insbesondere technischen Gegebenheiten) vorliegen. In diesem Falle werden die effektiven Kosten verrechnet. Der Käufer trägt auf eigene Kosten Sorge dafür, dass zum Zeitpunkt der Lieferung des Geräts alle elektrischen Anschlüsse gelegt und alle sonstigen für die Installation nötigen Vorkehrungen getroffen sind.
2. Der Käufer wird BSP jenen Schaden ersetzen, der wegen seiner mangelhaften Vorkehrungen bei der Lieferung und Installation des Kaufgegenstands entsteht.
3. Der Käufer bestätigt, über Installationserfordernisse, insbesondere Außenmaße, Installationsgewicht und erforderliche Stromanschlüsse unterrichtet worden zu sein.
4. Lieferfristen sind nur dann rechtsverbindlich vereinbart, wenn sie von BSP schriftlich bestätigt werden.
5. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel des Kaufgegenstandes müssen BSP binnen 8 Tagen nach Lieferung mit eingeschriebenem Brief angezeigt werden. Wenn diese Anzeige unterbleibt, gilt die Lieferung als einwandfrei angenommen.

VI. GARANTIELEISTUNG & GEWÄHRLEISTUNG

1. Für den Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum der Lieferung des Kaufgegenstandes leistet BSP durch kostenlose Lieferung der benötigten Ersatzteile volle Garantie für fehlerhafte Teile. Die Gewährleistungsfrist beträgt einvernehmlich ein Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes. § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Arbeitszeit und Wegzeit des BSP Kundendienstes sind stets gemäß den jeweils gültigen BSP Sätzen vom Kunden zu bezahlen.
2. Während des Garantiezeitraumes dürfen Wartungs- und Reparaturarbeiten nur durch BSP oder Xerox Österreich vorgenommen werden.
3. Aus der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die durch unsachgemäße Benutzung des Gerätes oder durch sonstige nicht von BSP zu vertretende Umstände fehlerhaft werden, sowie Verbrauchsgüter wie z.B. Trommel, Toner usw.
4. Alle ausgetauschten Teile gehen ersatzlos in das Eigentum von BSP über.
5. Alle Arbeiten werden innerhalb der Arbeitszeit von BSP durchgeführt. Für Schäden, die durch eine eventuelle Betriebsunterbrechung oder durch Verzögerungen bei der Wartung und Reparatur des Gerätes entstehen, haftet BSP nicht. BSP ersetzt in keinem Fall aufgewendete Verbrauchsgüter des Käufers.
6. Für die Nichterbringung von Leistungen im Rahmen der Garantie kann BSP nicht haftbar gemacht werden, wenn diese durch Umstände höherer Gewalt (wie z.B. Unwetter, Streik, Krieg etc.) verursacht wurde.
7. Der Anspruch des Käufers auf Garantieleistung durch BSP ist nicht übertragbar und endet bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Übertragung des Gerätes. In keinem Fall ist BSP zur Garantieleistung für außerhalb von Österreich befindliche Geräte verpflichtet.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW



VII. GEFahrTRAGUNG

BSP trägt die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung des Kaufgegenstands bis zum Zeitpunkt der Lieferung. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Zeitpunkt der Übergabe ohne Installation) geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes auf den Käufer über. Der Käufer haftet auch für jeden Schaden, welcher Dritten direkt oder indirekt in Verbindung mit dem Kauf oder Gebrauch des Kaufgegenstands entsteht.

VIII. HAFTUNG VON BSP UND/ODER DEREN SUBUNTERNEHMER

BSP schließt jegliche Haftung dem Käufer oder Dritten gegenüber für mittelbare Schäden, Folgeschäden, insbesondere Schäden aus Datenverlust, entgangenem Gewinn oder Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Verzögerung aus, die im Zuge von Garantie- und/oder Wartungsarbeiten entstehen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Behebung aller etwaigen Fehler der Software. BSP haftet nicht für Fehler, die durch unsachgemäße Handhabung bzw. unauthorisierte Programm-Modifikationen des Käufers etc. entstehen. Fehl- u. Probekopien oder aufgewendete Verbrauchsgüter (inkl. Papier) werden dem Käufer nicht vergütet. BSP ist nicht verpflichtet Schäden zu beheben, die aufgrund höherer Gewalt, Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser und ähnlichen Ursachen entstanden sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist hinsichtlich sämtlicher Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.

IX. PFLICHTEN DES KÄUFERS

Solange der Kaufgegenstand nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist, verpflichtet sich der Käufer, BSP unverzüglich zu verständigen, wenn

1. Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung etc. Rechte an dem BSP-Kaufgegenstand geltend machen,
2. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt oder eröffnet oder ein außergerichtlicher Ausgleich angestrebt wird,
3. der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat.

X. BEDIENUNGSKRÄFTE

1. BSP übernimmt die Einschulung von Bedienungskräften gemäß der jeweils gültigen Konditionenliste.
2. Der Käufer garantiert, dass sich die Bedienungskräfte an die Bedienungsanleitungen halten und wird BSP jeden Wechsel in der Person der Bedienungskräfte mitteilen.

XI. SERVICE UND REPARATUREN

1. Wird vom Käufer und BSP für den Kaufgegenstand ein gesonderter Service- und Wartungsvertrag abgeschlossen, führt BSP Service und Reparatur aufgrund dieses Vertrages durch.
2. Nimmt BSP Bestellungen von Service- und Reparaturleistungen jeweils für den Einzelfall entgegen, werden Technikerleistungen und Ersatzteile gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungen gültigen Preisliste verrechnet.

XII. VERBRAUCHSMATERIALIEN

1. Verbrauchsmaterialien können bei BSP zu den jeweils gültigen Listenpreisen gegen gesonderte Verrechnung bestellt werden. Das bezogene Verbrauchsmaterial bleibt bis zur Bezahlung Eigentum von BSP.
2. Schließt der Kunde für das umseitige Gerät bzw. die Gerätschaften keinen Service- und Wartungsvertrag ab, hat BSP jederzeit das Recht, etwaige BSP Miet-, sowie Service- und Wartungsverträge des Kunden ohne dessen gesonderte Zustimmung auf das Tonereklusivpreissystem umzustellen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung.
- b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW



PRÄAMBEL

Gegenständliche Allgemeine Mietvertragsbedingungen gelten für alle von Bürosysteme Petric GmbH, Haushamerstraße 2, 8054 Seiersberg, (in der Folge kurz: BSP genannt) zur Vermietung angebotenen Mietgegenstände.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche Nutzungsüberlassung des Mietgegenstandes und das nicht übertragbare sowie nicht exklusive Recht, die mit den Produkten verbundene Software und Firmware gegen Entgelt für die Vertragsdauer innerhalb Österreichs zu nutzen.
2. Vermietete Geräte bestehen aus neuen, sowie umweltgerecht einem Recycling Verfahren unterzogenen Teilen und entsprechen den Xerox-Qualitäts-Standards. Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Art, Zustand, Leistung und Funktion als für seine Zwecke geeignet ausgesucht. BSP ist berechtigt, jederzeit ihre Leistung aus diesem Vertrag durch ein anderes, gleichwertiges und gleichartiges Gerät zu erbringen. BSP haftet nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage für bestimmte Eigenschaften des Mietgegenstandes. Es gelten die in den Richtlinien zum Leistungsumfang enthaltenen Spezifikationen des Mietgegenstandes als vereinbart. Der Vertragsgegenstand wird durch die Funktionalität des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abnahme nach Installation definiert. Jegliche späteren Änderungen, wie zB die Installation von ServicePacks, Upgrades des Betriebssystems des Mieters, Einbindung zusätzlicher Systeme mit einem anderen als dem abgenommenen Betriebssystem führen zu keiner Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

BSP verwendet ausschließlich, dass zur Vermietung vorgesehene Mietvertragsformular. Sofern BSP dem potentiellen Mieter ein vorausgefülltes Mietvertragsformular unterfertigt übermittelt, stellt dies ein seitens BSP für die Dauer von 3 Monaten gültiges Angebot dar. Sofern BSP dem potentiellen Mieter ein nicht unterfertigtes Mietvertragsformular übermittelt, stellt dies eine Einladung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den potentiellen Mieter dar. Sofern der potentielle Mieter dieses von BSP nicht unterfertigte Mietvertragsformular an BSP unterfertigt retourniert, stellt dies ein verbindliches Angebot des potentiellen Mieters dar, mit welchem er für die Dauer von drei Monaten BSP im Wort bleibt. Erst durch die beiderseitige Unterfertigung des Mietvertragsformulars ist der Vertrag perfekt.

III. XPPS

1. Bei Auswahl von XPPS erbringt BSP folgende zusätzlichen Leistungen:
 - Geräteinformationen: Die Information zu den vertraglich abgedeckten Geräten werden von den Xerox Tools (derzeit XDA) erfasst und anschließend in die Bestandsmanagementdatenbank (XSM) hochgeladen und dort verwaltet. Der Kunde ist verpflichtet die Übertragung aller benötigten Informationen mittels der Xerox Tools sicherzustellen.
 - Bestandsmanagement: Die Überwachung und Verwaltung der Geräte ab der Installation und während der Erbringung der Dienstleistungen. Dabei werden Informationen über die vertraglich abgedeckten Geräte erfasst und dokumentiert: Nutzung (Zählerstände), physischer Standort, Netzwerkdaten, Abrechnung und sämtliche Aktivitäten im Rahmen von MACD-Maßnahmen (Umstellen, Hinzufügen, Ändern und Entsorgen).
 - L1 Helpdesk u. proaktives und reaktives Vorfalmanagement: Proaktives Zusenden von Verbrauchsmaterial, Erbringen von telefonischer Unterstützung bei Fehlern sowie Technikerbestellung sofern das Gerät einen Bedarf meldet bzw. dieser über die XPPS Automatismen ermittelt werden kann. Sollten Geräte oder Automatismen einen Bedarf nicht ermitteln, anzeigen oder zum XSM übertragen können, ist der Kunde verpflichtet den Bedarf beim Helpdesk zu melden
 - Die bestehenden Standard Xerox SLAs im Rahmen dieses Vertrages ändern sich durch die Auswahl von XPPS nur in einem Punkt: die Erreichbarkeit des Servicedesks endet freitags um 13 Uhr.
 - Es erfolgen durch XPPS keine zusätzlichen Leistungen bezüglich Einstellungen an den Geräten und oder mitgelieferter Software.
2. Weitere Informationen über XPPS, insbesondere hinsichtlich Maßnahmen, Funktionen und Zuständigkeiten des Kunden und von BSP stehen hier <http://www.xerox-partner.at/AGB-XPPS.html> zur Verfügung.

IV. ÜBERGABE, ÜBERNAHME U. INSTALLATION DES MIETGEGENSTANDES

1. Für das Zustandekommen des Mietvertrages gilt Punkt II. gegenständlicher Bedingungen. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die im Mietvertrag angegebene Dauer des Kündigungsverzichtes des Mieters beginnt mit Anfang des Monats zu laufen, der auf den Monat der Installation des Mietgegenstandes folgt. Der Mieter kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nach Ablauf des bedungenen Kündigungsverzichtes zum Ende eines jeden Vertragsjahres mit eingeschriebenem Brief aufkündigen. Bei nicht frist- und/oder termingerechter Kündigung verlängert sich ein mit BSP abgeschlossener Mietvertrag sinngemäß und kann erst zum nächsten Kündigungstermin des Mietvertrages gekündigt werden.
2. Der Mietgegenstand ist vom Mieter nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung ohne Verzug an der von ihm genannten Lieferadresse zu übernehmen und die ordnungsgemäße Übernahme auf dem Lieferschein und auf der Abnahmeerklärung zu bestätigen. Technische Änderungen des Mietgegenstandes in serienmäßiger Ausführung und Konstruktion bleiben BSP vorbehalten.
3. Bei Verzug des Mieters mit der Übernahme ist BSP berechtigt, nach Ablauf einer vierzehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und eine Stornogebühr in Höhe des sechsfachen monatlichen Mietentgeltes geltend zu machen.

V. VERTRAGSDAUER UND MIETENTGELTZAHLUNG

1. Das Mietverhältnis kommt mit Gegenzeichnung des Mietvertrages durch BSP zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mieter verzichtet im Monat der Installation und ab dem nachfolgenden Monatsersten des für diese Zwecke des Vertrages als Mietdauer bezeichneten Zeitraumes den Vertrag zu kündigen. Der Mieter kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erstmalig mit Wirkung zum Ende der Mietdauer, in der Folge mit Wirkung zum Ende jedes Vertragsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW



- Das laufende Mietentgelt ist erstmalig an dem auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsersten, in der Folge jeweils vierteljährlich im Vorhinein, die Preise für die im Mietentgelt nicht enthaltenen erstellten Drucke vierteljährlich im Nachhinein auf das von BSP bekannt gegebene Konto zu bezahlen. Für den Monat des Vertragsbeginnes bezahlt der Mieter ab Installation des Mietgegenstandes ein anteiliges Mietentgelt auf Basis eines Monats von 30 Tagen.
- Die auf der Vorderseite genannten Kosten für Drucke verstehen sich als Kosten pro A4 Druck. Bei A3 Drucken werden die genannten Kosten doppelt gezahlt.
- Der Mieter trägt die jeweils gültige Umsatzsteuer. Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind prompt netto Kassa zu leisten.
- Eine Kündigung durch den Mieter hat immer mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zu den o.a. Bedingungen zu erfolgen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Mietvertrag automatisch um 12 Monate.
- Bei Zahlungsverzug hat der Mieter für jede Mahnung eine Mahngebühr von EUR 10 zzgl. USt. zu bezahlen sowie sämtliche BSP bei der Verfolgung ihrer Ansprüche anfallenden Kosten, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen. BSP kann, ohne vom Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung oder Zahlungsverzicht Gebrauch zu machen, dem Mietern Reparatur- und Wartungsleistungen sowie Verbrauchsmateriallieferungen so lange verweigern, als Außenstände aus dem Vertrag bestehen, die bereits länger als 1 Monate fällig sind. Ist BSP aufgrund einer Zahlungsverzögerung gezwungen dem Mieter das Service zu sperren, so wird eine Entsperrgebühr von EUR 50,- zuzüglich USt. in Rechnung gestellt.

VI. WARTUNG, TELEFONISCHER SUPPORT UND FERNDIAGNOSE

- BSP vermittelt dem Kunden Service- und Wartungsleistungen, die von Xerox Austria erbracht werden. Bestellungen die diese Service- und Wartungsleistungen betreffen, kann der Kunde direkt unter der kostenlosen Hotline 01/207 9000 von Montag bis Donnerstag 8-17 Uhr, Freitag 8-13 Uhr abrufen. Die Verrechnung dieser Service- und Wartungsleistungen erfolgt durch BSP. BSP fungiert lediglich als Vermittler dieser Leistungen und ist diesbezüglich nicht direkter Vertragspartner des Kunden, der diese Leistungen in Anspruch nimmt.
Die Wartungsleistungen beinhalten:
 - Maßnahmen, welche dazu dienen, das Produkt in einem betriebsbereiten Zustand zu versetzen und zu halten;
 - Notwendige Justagen und den Austausch von Teilen, welche nicht mehr funktionsfähig sind;
 - Den Einbau von technischen Änderungen und Verbesserungen, soweit vom Lieferanten vorgesehen.Die Wartungsleistungen schließen nicht ein:
 - Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder einen erhöhten Wartungsaufwand infolge unsachgemäßer Behandlung oder nachträglicher Veränderung des Mietgegenstandes oder infolge von Diebstahl sowie fahrlässiges Verhalten des Mieters.
 - Arbeiten an elektrischen Anlagen außerhalb des Produktes;
 - Übersiedelungen und Standortwechsel des Produktes.
- Für analytischen und/oder technischen Support nach Erstinstallation und Abnahme bietet BSP dem Mieter die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Service- und Wartungsvertrages durch das Tochterunternehmen IT-Speicherkraft Vertriebs- und Dienstleistungs GmbH zu Sonderkonditionen an und sind vom Mieter anzufordern: support@speicherkraft.com.

VII. VERBRAUCHSMATERIAL

- Dieser Vertrag beinhaltet die Lieferung sämtlicher Verbrauchsmaterialien für den durchschnittlichen monatlichen Standardverbrauch außer Strom, Papier und Heftklammern. Die für den Mietgegenstand üblicherweise benötigten Verbrauchsmaterialien, insbesondere von anderen Herstellern hergestellter oder Original Xerox Toner, Tonerkartuschen und Tintenstifte, werden für eine bestimmte Anzahl von zu bedruckenden Seiten berechnet, die unter der Website https://www.xerox-leasing.de/extranet/downloads/AFU_Liste.pdf abrufbar sind („Mindestseitenleistung“). Unterschreitet das tatsächliche Druckvolumen des Mieters, welches anhand der Zählerstandmeldungen ermittelt worden ist, die Mindestseitenleistung, ist der Lieferant nach eigenem Ermessen berechtigt, die Belieferung des Mieters mit Verbrauchsmaterialien solange auszusetzen, bis sich das tatsächliche Druckvolumen des Mieters und die Mindestseitenleistung der bestellten Verbrauchsmaterialien decken. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der laufenden Mietraten bleibt während dieser Periode (ohne Abzug oder Aufrechnung) bestehen. Gelieferte Verbrauchsmaterialien sind nicht für eine Bevorratung vorgesehen.
- Die Bestellung von Verbrauchsmaterial erfolgt, sofern für den Mietgegenstand verfügbar, über ASR (vollautomatische Bestellung bei automatischer Zählerstandsmeldung). Ist für den Mietgegenstand ASR nicht verfügbar, können Bestellungen von Verbrauchsmaterial alternativ per Online Portal, Fax, E-Mail und Telefon erfolgen.
- Der Mieter ist bei jeder Bestellung von Verbrauchsmaterial verpflichtet, im Einklang mit den geltenden Formatvorgaben für Zählerstandsabgleiche, den genauen Zählerstand anzuführen, jeweils mit Angabe der Geräteseriennummer. Werden die Zählerstände nicht mitgeteilt, kann die Bestellung nicht bearbeitet werden.
- BSP ist berechtigt, wiederaufbereitete sowie neu befüllte Tonerpatronen und Trommelmodule in neuwertiger Qualität zu liefern.
- Das im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Verbrauchsmaterial wird erst durch den Verbrauch auf dem Gerät Eigentum des Mieters. Eine Veräußerung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- Fehl- und Probekopien oder Verbrauchsgüter des Mieters (z.B. Papier) werden nicht ersetzt.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW



VIII. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Diesbezüglich hat er die ihm übergebenen, den Mietgegenstand betreffenden, Betriebs- und Wartungsanweisungen zu beachten. Wartungen und Reparaturen des Mietgegenstandes hat der Mieter – sofern nichts anderes zwischen den Vertragsteilen vereinbart wurde – auf seine Kosten vorzunehmen.
2. Vor Veränderung des vereinbarten Standortes des Mietgegenstandes hat der Mieter schriftlich die Zustimmung von BSP einzuholen. Während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit ist BSP der Zutritt zu dem Mietgegenstand zu gestatten. Transporte werden durch BSP auf Kosten des Mieters durchgeführt.
3. Vor Veränderungen, An- und Einbauten am Mietgegenstand ist die schriftliche Zustimmung von BSP einzuholen, verwendete Teile gehen ersatzlos in das Eigentum von BSP über.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten und darf den Mietgegenstand unter keinem Titel Dritten überlassen. Das Eigentum von BSP ist stets offen zu legen.
5. Sollte der Mietgegenstand sich bei Installation nicht in dem vereinbarten Zustand befinden, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen, andernfalls angenommen wird, dass der Mieter auf seine diesbezüglichen Rechte verzichtet hat.
6. Der Mieter hat BSP unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls in sein Vermögen ergebnislos Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder beantragt wird. BSP ist über Zugriffe Dritter auf den Mietgegenstand unverzüglich unter Übermittlung entsprechender Unterlagen in Kenntnis zu setzen.
7. Der Mieter kennzeichnet den Mietgegenstand als Eigentum von BSP und sorgt dafür, dass der Mietgegenstand nicht durch Verbindung Bestandteil anderer Sachen wird.
8. Service- und Reparaturleistungen sowie Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch nachträgliche Veränderungen der für den Betrieb des Mietgegenstandes nötigen Voraussetzungen, durch Verwendung nicht von BSP stammender Verbrauchsmaterialien und Druckträger oder durch Verhalten des Mieters oder Dritter, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, Eingriffe, Veränderungen, erheblich nachteiligem Gebrauch etc. verursacht werden, sind vom Mieter gesondert zu bezahlen.
9. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter ist der Mieter für dessen sichere Verwahrung verantwortlich und trägt die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Mietgegenstandes. Insbesondere haftet der Mieter für Wiederbeschaffung oder Reparatur eines zufällig untergegangenen oder beschädigten Mietgegenstandes. Der Mieter hat den Mietgegenstand während der Laufzeit des Mietvertrages auf Neuwertbasis gegen alle Risiken zu versichern und BSP auf Anfrage eine Bestätigung der aufrechten Versicherung vorzulegen. Der Versicherungserlös ist für die Reparatur oder Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes zu verwenden. Ein Untergang des Mietgegenstandes löst den Mietvertrag nicht auf, der Mieter hat im Fall, dass der Mietgegenstand durch Zufall zum bedungenen Gebrauch untauglich wird, kein außerordentliches Kündigungsrecht.
10. Das Risiko aus Folgeschäden aus dem Betrieb sowie der zeitweiligen Unbenutzbarkeit oder mangelnder Funktion des Mietgegenstandes trägt der Mieter. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt aufrecht.
11. BSP haftet nur für von BSP vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig ist jegliche Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden insbesondere Schäden aus Datenverlust, entgangenem Gewinn oder Schäden durch Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.

IX ABRECHNUNG FÜR MIETGEGENSTÄNDE MIT ZÄHLWERKEN

Für eine vertragsgemäße Rechnungslegung

1. werden die Zählerstände periodisch mittels elektronischer Zählerstandssoftware erfasst. Der Mieter ist verpflichtet sich dieses Tool installieren zu lassen bzw. sich selbst zu installieren.
2. Sollte die Zählerstandssoftware nicht installiert sein, verpflichtet sich der Mieter, BSP den Zählerstand jeweils in Abständen von 3 Monaten ab Vertragsbeginn zum Ersten des darauffolgenden Monats nach Aufforderung unverzüglich per Email an counter@xerox-partner.at bekannt zu geben. In diesem Fall ist BSP berechtigt, für den dadurch entstehenden Administrationsaufwand einen Pauschalbetrag in Höhe von € 15,00 netto pro Rechnungsperiode und Gerät in Rechnung zu stellen.
3. BSP behält sich im Falle der nicht termingerechten Meldung der Zählerstände das Recht vor, die Abrechnung der nicht im Mietentgelt inkludierten Drucke auf Basis des letzten Quartals von 90 Tagen zu erstellen oder auf Basis des Durchschnittsvolumen der jeweiligen Maschinentype und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,- zuzüglich USt. zu verrechnen.
4. Nicht ausgenutzte inkludierte Drucke verfallen mit der Abrechnungsperiode der Mehrdruckabrechnung.

X. VERÄNDERUNG DES MIETENTGELTES

1. BSP hat das Recht, in diesem Vertrag vereinbarte Preise und Entgelte nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem nächstfolgenden Monatsersten, zu ändern. In diesem Fall hat der Mieter das Recht, diesen Mietvertrag zum Stichtag der Preisänderung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vorzeitig aufzulösen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gelten für diesen Mietvertrag ab dem Stichtag die geänderten Bedingungen.
2. Der Mieter verzichtet auf dieses Kündigungsrecht, wenn BSP, um einer allgemeinen Kostensteigerung Rechnung zu tragen, eine Anpassung aller Preise dieses Vertragsverhältnisses in Relation zur Inflationsrate, die sich aus der von Statistik Austria veröffentlichten Durchschnittsindexzahl des Verbraucherpreisindexes Basis 2015=100 seit der zuletzt von BSP durchgeführten Preisanpassung ergibt, zuzüglich maximal 5%, vornimmt. Wird der gegenständliche Index nicht mehr verlautbart, so gilt der entsprechende Folgewert. Die Kostenanpassung erfolgt maximal einmal jährlich, wobei es einer Vorankündigung nicht bedarf.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW



XI. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DURCH BSP

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist BSP berechtigt, diesen Mietvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Mieter
 - den Mietgegenstand erheblich nachteilig gebraucht oder nicht vertragsgemäß behandelt, oder
 - mit Zahlungen oder mit anderen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag trotz Mahnung mehr als 1 Monat in Verzug ist, oder
 - seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Firmensitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich verlegt, oder
 - in das Vermögen des Mieters ergebnislos Exekution geführt oder
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eingeleitet oder beantragt wird und durch die Auflösung des Vertrages die Fortführung des Unternehmens des Mieters nicht gefährdet wird.
2. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages durch BSP oder einen Insolvenzverwalter nach § 23 IO hat der Mieter Schadenersatz in Höhe des auf die restliche Kalkulationsdauer ab Auflösungsstichtag entfallenden Mietraten zuzüglich Restwert zu leisten. BSP wird dem Mieter pro Monat der restlichen Vertragsdauer ab Auflösungsstichtag Zinsen in Höhe eines Zwölftels des jeweils gültigen EURIBOR der EZB, höchstens jedoch 0,5% pro Monat, sowie den Rücknahmepreis des Mietgegenstandes gutschreiben. Dieser Rücknahmepreis beträgt unter Anwendung des Prinzips der arithmetisch degressiven Abschreibung bis zum Ende des 1. Vertragsjahres 40%, des 2. Vertragsjahres 20%, des 3. Vertragsjahres 10%, des 4. Vertragsjahres 5% und ab dem 5. Vertragsjahr 0% des letztgültigen Listenpreises. Ein richterliches Mäßigungsrecht kommt nicht zur Anwendung.
3. Bei vorzeitiger Auflösung ist BSP überdies berechtigt, eine notwendige Instandsetzung des Mietgegenstandes in Rechnung zu stellen.

XII. RÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung dieses Mietvertrages, gleich aus welchem Grunde, auf seine Kosten den Abtransport des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßem Zustand an den von BSP bestimmten Ort durch BSP durchführen zu lassen.
2. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Herausgabe des Mietgegenstandes nicht rechtzeitig nach, haftet er BSP für sämtliche Schäden und Folgeschäden. Bis zur Rückerlangung des Mietgegenstandes steht BSP für jedes angefangene Monat Benützungsentgelt in der Höhe des Mietentgeltes zu.

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit konzerninterner elektronischer Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten einverstanden.
2. BSP ist jederzeit berechtigt, Auskünfte insbes. Bankauskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters zu verlangen bzw. auch von Dritten einzuholen.
3. Die aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten des Mieters gehen automatisch auf allfällige Rechtsnachfolger über.
4. Der Mieter verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.
5. Der Mieter ist nicht berechtigt mit Forderungen die diesem gegenüber BSP zukommen aufzurechnen oder diese an Dritte anzutreten. BSP ist zur Aufrechnung und Abtretung von Forderungen gegenüber dem Mieter jederzeit berechtigt.
6. BSP ist berechtigt ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
7. Nebenabreden und Nebenvereinbarungen zum Mietvertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag wird in seinem Bestand nicht durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
8. Dieser Vertrag enthält sämtliche die Überlassung des Mietgegenstandes durch BSP an den Mieters betreffenden Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
9. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Abgaben sowie die Reprographievergütung gem. § 42b(2)Zi1 Urheberrechtsgesetz trägt der Mieter.
10. BSP ist berechtigt, für jede Vertragsänderung, deren Ursache in der Sphäre des Mieters liegt, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- zuzüglich USt. zu verrechnen.
11. Erfüllungsort ist der Sitz von BSP. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
12. Hiermit geben wir unser Einverständnis, dass BSP uns sowohl online als auch offline als Referenzmieter mit unserem Firmenlogo ur Verlinkung auf unsere Firmenwebsite führen darf.
13. Die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgeschäftsgebühr, die an das Finanzamt für Gebühren zu entrichten ist, wird einmalig gesonde vorgeschrieben.

Bürosysteme Petric GmbH.

UniCredit Tower – A-8054 Seiersberg – Haushamerstraße 2 – Stock 2 – Top 14b
Tel.: +43 316 58 79 53 0 – Fax: DW -20 – office@xerox-partner.at – www.xerox-partner.at

UID: ATU 62142568 – Firmenbuch: 271046-y (Landesgericht für ZRS Graz)
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT65 1200 0100 0749 9576 BIC: BKAUATWW

